



Magistrat der Stadt Butzbach
Fachgebiet 5.1
Bauliche Unterhaltung,
Bewirtschaftung,
städtischer Immobilien

Datum: 12.08.2020
Telefon: 06033-995-202
Telefax: 06033-995-370
E-Mail: vermietung@stadt-butzbach.de

Wiedereinstieg in die Nutzung der städtischen Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Butzbach während der derzeitigen Pandemiesituation

Selbstverpflichtung der Nutzergruppen während der Pandemiesituation

Allgemeine Hinweise:

Die aktuelle Pandemiesituation betrifft alle Lebenslagen, auch die unterschiedlichsten Nutzungen in den o.g. Liegenschaften. Sehr oft stellen diese aufgrund der spezifischen Gegebenheiten im Übungs-, Proben- und Veranstaltungsbetrieb noch einmal eine besondere Situation dar.

Prozesse während der unterschiedlichsten Nutzungen der Liegenschaften müssen den jeweiligen aktuellen und sich auch kurzfristig veränderten Situationen angepasst werden. Dies gilt für jeden Einzelnen wie auch für Nutzergruppen noch einmal differenzierter.

Die Nutzung der Liegenschaften der Stadt Butzbach kann demzufolge nur unter Berücksichtigung und dem Einhalten der Regelungen durch Erlasse, Verordnungen, Ge- und Verboten von Bund, Land und Kommunen sowie die entsprechenden Verbandsregeln stattfinden. Für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ist jeder Nutzer vollumfänglich selbst verantwortlich.

Die Nutzung der Liegenschaften darf bis zum 31.10.2020 nur unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen stattfinden:

- Einhalten des allgemeinen Abstands und der bekannten Verhaltens- und Hygieneregeln. Dies gilt auch bei Betreten und Verlassen der Liegenschaft.
- Beim Betreten und Verlassen sowie bei der Nutzung der Verkehrsflächen innerhalb der Liegenschaften, ist das Tragen von geeignetem Mund-Nasen-Schutz erforderlich.
- Selbst bei leichten Infekten gilt #stayathome (bleiben Sie zuhause)!
- Beim Auftreten von Infekten oder Symptomen einer Corona Virusinfektion hat eine sofortige Meldung an das Gesundheitsamt des Wetteraukreises zu erfolgen. Dies gilt auch bei Infekten von Familienangehörigen oder direkten Kontakten zu infizierten Personen.

- Im Falle eines positiven Corona-Befundes sind alle Teilnehmer der Nutzergruppe sofort zu informieren.
- Durch den/die Verantwortliche/n ist umgehend das Fachgebiet 5.1 der Stadtverwaltung zu informieren.
- Sämtliche Personen einer Nutzergruppe sind namentlich mit vollständiger Adresse zu erfassen. Die Namenslisten sind mindestens 4 Wochen aufzubewahren und anschließend datenschutzkonform zu vernichten.
- Für die Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl ist der jeweilige Nutzungsverantwortliche vollumfänglich verantwortlich.
- Das für die Genehmigung der Veranstaltung notwendige Hygienekonzept ist während der Nutzung mitzuführen und nach Aufforderung dem Gesundheitsamt vorzulegen.
- Während der Nutzung ist darauf zu achten, dass die Türen des Gebäudes verschlossen sind, um anderen, nicht zugangsberechtigten Personen den Zugang nicht zu ermöglichen.
- Bei der Toilettennutzung sind die Hygienevorschriften zwingend einzuhalten. Ausgiebiges Händewaschen vor und nach dem Toilettengang ist erforderlich.
- Die in den Liegenschaften zur Verfügung gestellten Gegenstände (Tische Stühle, sonstige Möbel, Instrumente, etc.) sind nach jeder Benutzung mit geeignetem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
Das Desinfektionsmittel wird von der Stadt Butzbach zur Verfügung gestellt.
Die Endreinigung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Stadt Butzbach oder einen beauftragten Dritten. Sie wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Bei der Nichteinhaltung notwendiger Vorgaben zur Nutzung der Liegenschaften, behält sich die Stadt Butzbach eine sofortige Beendigung der Nutzung vor. Die Nutzungsgenehmigung kann zu jedem Zeitpunkt rückgängig gemacht werden.

Wir weisen abschließend nochmals darauf hin, dass Sie als Nutzer der städtischen Liegenschaften eine sehr große Verantwortung bei den jeweiligen Nutzungen tragen und dass die Organisation einer solchen Nutzung unter diesen Umständen sehr komplex ist.

Butzbach, den 12.08.2020